



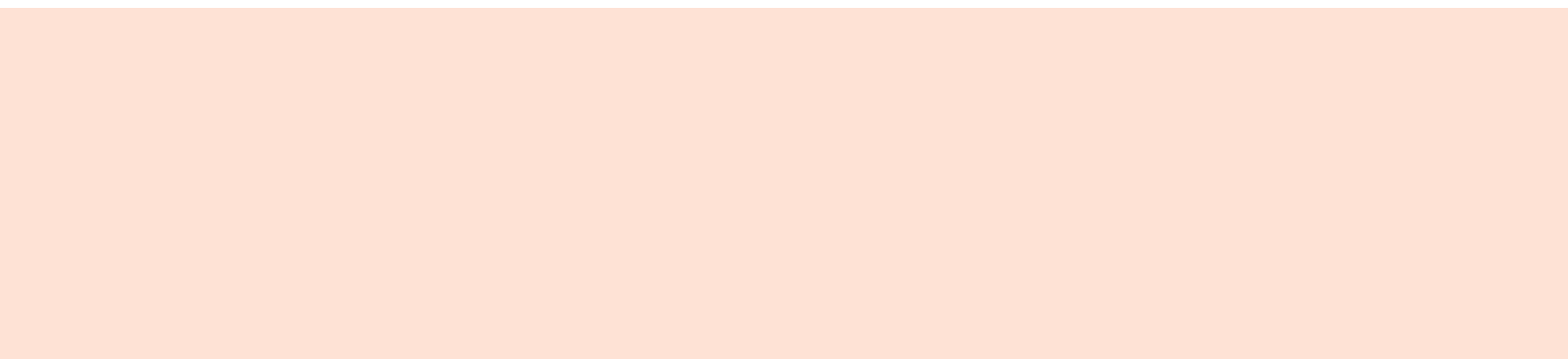
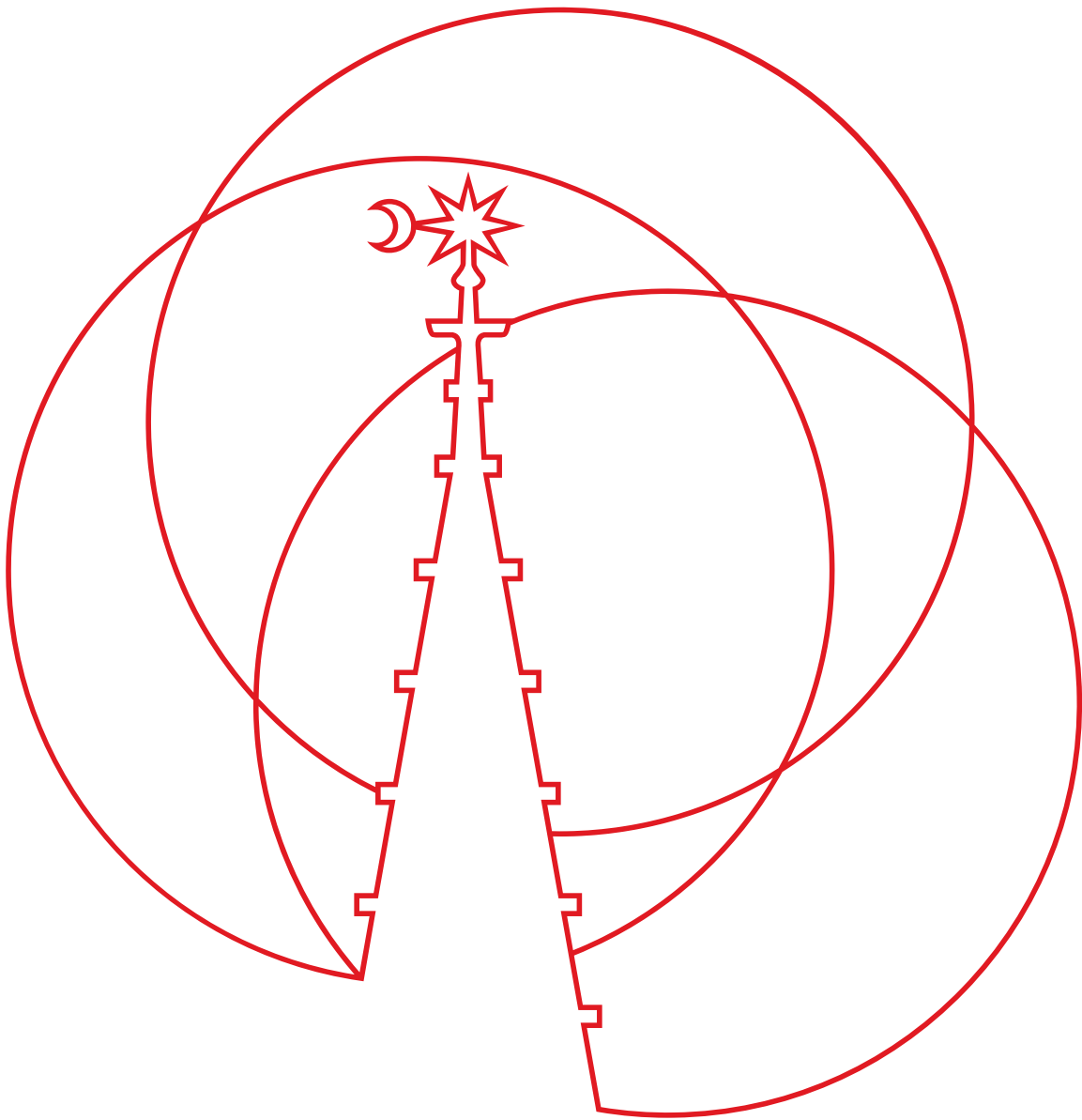
Erzdiözese
Freiburg

Der Kirche ein Gesicht geben

Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte

– WOPGRS –

Dokumente und Materialien
zur Weiterentwicklung der
Seelsorgeeinheiten





Erzdiözese
Freiburg

Der Kirche ein Gesicht geben

Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg

– WOPGRS –

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze	4
§ 2 Wahltermin	4
Abschnitt II: Der Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit	4
§ 3 Vorbereitung der Wahl	4
§ 4 Wahlvorstand	5
§ 5 Stimmbezirksausschuss	5
§ 6 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl	6
§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses	6
§ 8 Erlangung des Wahlrechts nach § 6 Abs. 2 oder 3 PGRS	7
§ 9 Briefwahl	8
§ 10 Wahlvorschläge	8
§ 11 Kandidatenliste	8
§ 12 Stimmzettel	9
§ 13 Wahllokal	9
§ 14 Stimmabgabe	9
§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses	10
§ 16 Ungültigkeit der Stimmabgabe	10
§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses	11
§ 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses	11
§ 19 Wahlprüfung	12
§ 20 Wiederholungswahl	12
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	13
§ 21 Inkrafttreten	13

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg.
- (2) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß § 3 Absatz 3 oder Absatz 5 der Satzung der Pfarrgemeinderäte -PGRS- werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 2 Wahltermin

Die Wahl der Pfarrgemeinderäte findet regelmäßig alle fünf Jahre statt. Der Wahltag wird durch den Erzbischof bestimmt und im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg bekannt gemacht.

Abschnitt II: Der Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit

§ 3 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der amtierende Pfarrgemeinderat hat frühzeitig über die Zahl der gemäß § 3 Abs. 3 PGRS erforderlichen Beschlüsse zu beraten und, sofern er nicht gemäß § 3 Abs. 5 PGRS die Entscheidung des Ordinarius einholt, spätestens jedoch drei Monate vor der Neuwahl
 1. gemäß § 3 Absatz 3 und 4 PGRS über die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinde sowie über deren Zuordnung zu Stimmbezirken zu beschließen,
 2. die Mitglieder und jeweils zwei Ersatzmitglieder einschließlich der Reihenfolge ihres Nachrückens für den Wahlvorstand und ggf. für die Stimmbezirksausschüsse zu wählen.
- (2) § 11 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz PGRS findet auf den Beschluss gemäß Ziff. 1 keine Anwendung.

§ 4 Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören an:

1. Der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person,
2. Vier bis acht Katholiken¹, die vom Pfarrgemeinderat gewählt werden.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Mitglieder des Wahlvorstandes scheiden aus diesem aus durch Erklärung des Rücktritts aus wichtigem Grund gegenüber dem Vorsitzenden oder wenn sie für die Wahl in den Pfarrgemeinderat mit ihrer Zustimmung vorgeschlagen werden. Für sie rücken die gewählten Ersatzmitglieder (§ 3 Absatz 1 Ziff. 2) in der festgelegten Reihenfolge nach.

(3) Dem Wahlvorstand obliegt die Aufgabe

1. die Wahl öffentlich bekannt zu machen,
2. das von der Meldestelle übermittelte Wählerverzeichnis zu berichtigen bzw. zu ergänzen,
3. Briefwahlscheine auszustellen,
4. die Wahlvorschläge zu prüfen,
5. die Wahlvorschläge öffentlich bekannt zu machen,
6. das Wahlergebnis zu ermitteln, festzustellen und hierüber dem Erzbischöflichen Ordinariat Mitteilung zu machen.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(5) Der Wahlvorstand bestellt die für die Wahl erforderlichen Wahlhelfer.

(6) Die Sitzungen des Wahlvorstandes, insbesondere alle Erörterungen zur Zulassung von Kandidaten sind mit Ausnahme der Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht öffentlich.

§ 5 Stimmbezirksausschuss

In Seelsorgeeinheiten, in welchen mehrere Stimmbezirke gebildet werden, ist für jeden Stimmbezirk ein Stimmbezirksausschuss zu bestellen. Die Mitglieder werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt ebenfalls der Pfarrgemeinderat.

¹ Sofern beide Geschlechter in Betracht kommen, ist im Folgenden sowohl die weibliche als auch die männliche Form umfasst.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahl der Pfarrgemeinderäte hat der Wahlvorstand (§ 4) – wo ein solcher nicht besteht, der Pfarrer – spätestens neun Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Pfarrgemeinderäte hat zu enthalten:
 1. Den Tag der Wahl,
 2. Beginn und Schluss der Abstimmung,
 3. bei Aufteilung des Wahlgebiets in Stimmbezirke deren Benennung,
 4. das Wahllokal,
 5. einen Hinweis auf das Wahlverfahren,
 6. die Zahl der im Wahlgebiet/in den einzelnen Stimmbezirken zu wählenden Mitglieder,
 7. Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auflegung des Wählerverzeichnisses,
 8. die Aufforderung, spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen,
 9. einen Hinweis darauf, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf und dass andere Stimmzettel ungültig sind,
 10. einen Hinweis darauf, dass bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Wahl Briefwahl beantragt werden kann.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:
 1. Hinweis in den Sonntagsgottesdiensten,
 2. Veröffentlichung im Pfarrblatt oder sonstigen Mitteilungsblättern der Seelsorgeeinheit,
 3. Anschlag an den Kirchentüren oder an den Anschlagtafeln oder
 4. Mitteilung auf der Homepage der Seelsorgeeinheit.

§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Für die Wahl ist das von der Meldestelle vorbereitete Wählerverzeichnis zu ergänzen bzw. zu berichtigen. Soweit Stimmbezirke gebildet sind, sind die Wahlberechtigten den Stimmbezirken zuzuordnen.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:
 1. Laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,

4. Geburtsdatum,
 5. Wohnort und Wohnung,
 6. Vermerk über die Stimmabgabe und
 7. Bemerkungen.
- (3) Die Auflegung der Wählerverzeichnisse muss mindestens eine Woche lang erfolgen und spätestens vier Wochen vor der Wahl beendet sein.
- (4) Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes am zweiten Tag vor der Wahl endgültig abgeschlossen. Es ist zu vermerken:
1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Personen mit Behinderungsvermerk,
 3. die Zahl der ausgestellten Briefwahlscheine.

§ 8 Erlangung des Wahlrechts nach § 6 Abs. 2 oder 3 PGRS

- (1) Anträge auf Erlangung des Wahlrechts nach § 6 Absatz 2 PGRS (Wahl in einem anderen Stimmbezirk innerhalb der Seelsorgeeinheit) oder nach § 6 Absatz 3 PGRS (Wahl in einem Stimmbezirk einer anderen Seelsorgeeinheit) sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand derjenigen Seelsorgeeinheit, in der das Wahlrecht ausgeübt werden soll, zu stellen; im Fall des § 6 Absatz 3 PGRS ist auch der Stimmbezirk zu bezeichnen. Der zuständige Wahlvorstand stellt fest, ob die Voraussetzungen vorliegen, und entscheidet über den Antrag.
- (2) Der Wahlvorstand benachrichtigt den Antragsteller und im Fall des § 6 Absatz 3 PGRS zusätzlich den Wahlvorstand derjenigen Seelsorgeeinheit, welcher der Antragsteller angehört, über die getroffene Entscheidung. Wird dem Antrag stattgegeben, ergänzt der zuständige Wahlvorstand das Wählerverzeichnis; im Fall des § 6 Absatz 3 PGRS trägt der Wahlvorstand der Seelsorgeeinheit, welcher der Antragsteller angehört, den Antragsteller aus dem Wählerverzeichnis aus.
- (3) Die Entscheidung des Wahlvorstandes der Seelsorgeeinheit, in der das Wahlrecht nach Absatz 1 ausgeübt werden soll, kann nicht selbständig angefochten werden; § 19 bleibt hiervon unberührt. Die stattgebende Entscheidung über die Ausübung des Wahlrechts im Fall des § 6 Absatz 3 PGRS ist jedoch nur verbindlich, wenn sie dem Wahlvorstand der Seelsorgeeinheit, welcher der Antragsteller angehört, spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin in Textform zugeht.

§ 9 Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte erhält auf schriftlichen Antrag, der spätestens am dritten Tag vor der Wahl beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingegangen sein muss, einen Briefwahlschein sowie die weiteren Unterlagen zur Ausübung der Briefwahl.
- (2) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes im Wählerverzeichnis in der Spalte „Bemerkungen“ eingetragen.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge, die auch mehrere Namen umfassen können, kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Seelsorgeeinheit einreichen. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 1. Die Unterschrift von mindestens 10 Wahlberechtigten sowie
 2. die schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten.
- (2) Der Wahlvorstand hat die eingegangenen Wahlvorschläge zu prüfen. Stellt er Mängel fest, hat er unverzüglich zur Beseitigung aufzufordern. Mängel können nur bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist behoben werden.
- (3) Die Kandidatenliste soll doppelt so viele Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.
- (4) Der Wahlvorstand entscheidet spätestens vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (5) Entspricht die Zahl der Kandidaten der Zahl der gemäß § 3 Absatz 1 im Wahlgebiet/im Stimmbezirk zu wählenden Mitglieder oder liegt sie darunter, kann jede wählbare Person in den Pfarrgemeinderat gewählt werden. Auf diese Rechtsfolge ist in der Wahlbenachrichtigung (§ 12 Absatz 2) und auf dem Stimmzettel hinzuweisen. Im Fall des Satzes 1 hat der Stimmzettel so viele freie Zeilen zu enthalten, wie Pfarrgemeinderäte zu wählen sind.

§ 11 Kandidatenliste

- (1) Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr, Wohnort und Wohnung in die Kandidatenliste einzutragen.
- (2) Die Kandidatenliste ist spätestens zwei Wochen vor der Wahl in der in § 6 Absatz 3 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Auf den Stimmzetteln sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit den in der Kandidatenliste enthaltenen Angaben aufzuführen. Ferner ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu vermerken. Im Fall des § 10 Absatz 5 sind so viele freie Felder für die Stimmabgabe anzufügen, wie Sitze zu vergeben sind.
- (2) Die Stimmzettel sollen den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl zusammen mit einer Wahlbenachrichtigung zugestellt werden. Sie sollen innerhalb eines Stimmbezirks die gleiche Farbe erhalten.

§ 13 Wahllokal

- (1) Für jeden Stimmbezirk bestimmt der Wahlvorstand ein geeignetes Wahllokal.
- (2) Das Wahllokal muss am Wahltag mindestens vier Stunden geöffnet sein; findet ein Vorabendgottesdienst statt, soll es zusätzlich je eine Stunde vor und nach dem Gottesdienst geöffnet werden.
- (3) In den Wahllokalen sind Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wahlberechtigter, der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.
- (2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel
 1. einem Kandidaten, dem er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet,
 2. einem Kandidaten, dem er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer "2" oder "3" hinter dem Namen, durch Wiederholung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler darf auf dem Stimmzettel höchstens so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen sind.
Der Stimmzettel ist in der Weise zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und in die Wahlurne zu werfen.

- (3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlvorstand im verschlossenen Wahlbrief, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, sowie den Briefwahlschein zu übersenden. Auf dem Briefwahlschein ist zu versichern, dass der Wähler den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet oder sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedient hat. Der Wahlbrief muss spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe hinter dem Namen des Wählers in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses, legt den Stimmzettel in die Wahlurne und sammelt die Briefwahlscheine.

§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist in öffentlicher Sitzung zu ermitteln und festzustellen.
- (2) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Wahlurnen geöffnet und die abgegebenen Stimmzettel gezählt. Die Gültigkeit der Stimmabgabe wird geprüft und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Zuständig hierfür ist der Wahlvorstand oder der jeweilige Stimmbezirksausschuss, der das Wahlergebnis unmittelbar nach Stimmauszählung in Textform an den Wahlvorstand übermittelt.
- (3) In den Fällen des § 10 Absatz 5 entscheidet der Wahlvorstand unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Zulassung der Kandidaten; gegebenenfalls erforderliche Entscheidungen des Ordinarius gemäß § 7 Absatz 1 PGRS sind unverzüglich einzuholen.
- (4) Über die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes und gegebenenfalls des Stimmbezirksausschusses zu unterzeichnen. Das Ergebnis soll, auch wenn es vorläufig ist, unmittelbar nach der Stimmenauszählung in Textform an die Erzdiözese übermittelt werden.
- (5) Die Niederschrift ist im Archiv der Seelsorgeeinheit aufzubewahren.

§ 16 Ungültigkeit der Stimmabgabe

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht amtlich ausgegeben worden sind,
 2. die unzulässige Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten,
 3. die keine Eintragung enthalten oder deren ganzer Inhalt gestrichen ist,
 4. mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. wenn der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar, die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar oder gegenüber dem Gewählten ein Vorbehalt beigefügt ist,
2. soweit bei Stimmenhäufung die Häufungszahl nicht lesbar oder ihre Zuwendung an einen bestimmten Kandidaten nicht erkennbar ist,
3. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Kandidaten abgegeben worden sind.

(3) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Wahlbrief unverschlossen übersandt worden ist,
3. der Briefwahlschein fehlt oder unvollständig ausgefüllt ist.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. In den Fällen des § 10 Absatz 5 ist ein Kandidat gewählt, wenn sein Name auf mindestens zehn Stimmzetteln genannt ist.

(2) Der Wahlvorstand ermittelt das festgestellte Wahlergebnis und teilt es den Kandidaten mit. In den Fällen des § 10 Absatz 5 holt der Wahlvorstand nach Entscheidung über die Zulassung des Kandidaten unverzüglich dessen schriftliche Zustimmung ein.

(3) Die abgegebenen Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Wahlprüfungsfrist im Pfarrarchiv aufbewahrt.

§ 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist spätestens an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in der in § 6 Absatz 3 vorgesehenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,

4. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
5. eine Belehrung über die Möglichkeit der Wahlanfechtung unter Angabe der Frist.

§ 19 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte beim Wahlvorstand innerhalb einer Frist von einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Person eines Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Verfahren erheblich sind. Der Wahlvorstand entscheidet binnen einer Woche, ob er dem Einspruch abhilft. Hilft er dem Einspruch nicht ab, leitet er ihn an die Schlichtungsstelle (§ 16 PGRS) unter Beifügung seiner schriftlichen Stellungnahme weiter.
- (3) Über den Einspruch entscheidet die Schlichtungsstelle innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Wahltag. Die Entscheidung ist dem/der Wahlberechtigten, der den Einspruch eingelegt hat, und dem Wahlvorstand zuzustellen.
- (4) Gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg eingelegt werden.

§ 20 Wiederholungswahl

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.
- (2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechs Monate nach der Entscheidung stattfinden, durch welche die Wahl für ungültig erklärt worden ist.
- (3) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung festgestellt.
- (4) Werden Wiederholungswahlen nur in einzelnen Stimmbezirken durchgeführt, darf die Einteilung der Stimmbezirke nicht verändert werden.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Sofern in den Jahren 2013 und 2014 Pfarrgemeinderäte von noch nicht zusammengesetzten Kirchengemeinden neu zu wählen sind, ist die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

Freiburg im Breisgau, den 12.09.2013



Dr. Robert Zollitsch
Erzbischof

Impressum

Herausgeber

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
Schoferstraße 2
79098 Freiburg

Bei Rechtsfragen

Abteilung V - Finanzen, Allgemeines Recht
Rechtsdirektor Reinhard Wilde
Tel 07 61 - 21 88 - 363
Fax 07 61 - 21 88 - 76363
E-Mail se@ordinariat-freiburg.de

Bestellung

Erzbischöfliches Seelsorgeamt
Referat Technik/Vertrieb
Postfach 449
79004 Freiburg
Tel 0761 - 51 44 - 115
Fax 0761 - 51 44 - 76115
E-Mail vertrieb@seelsorgeamt-freiburg.de

Bestell-Nr. 12050913

Download

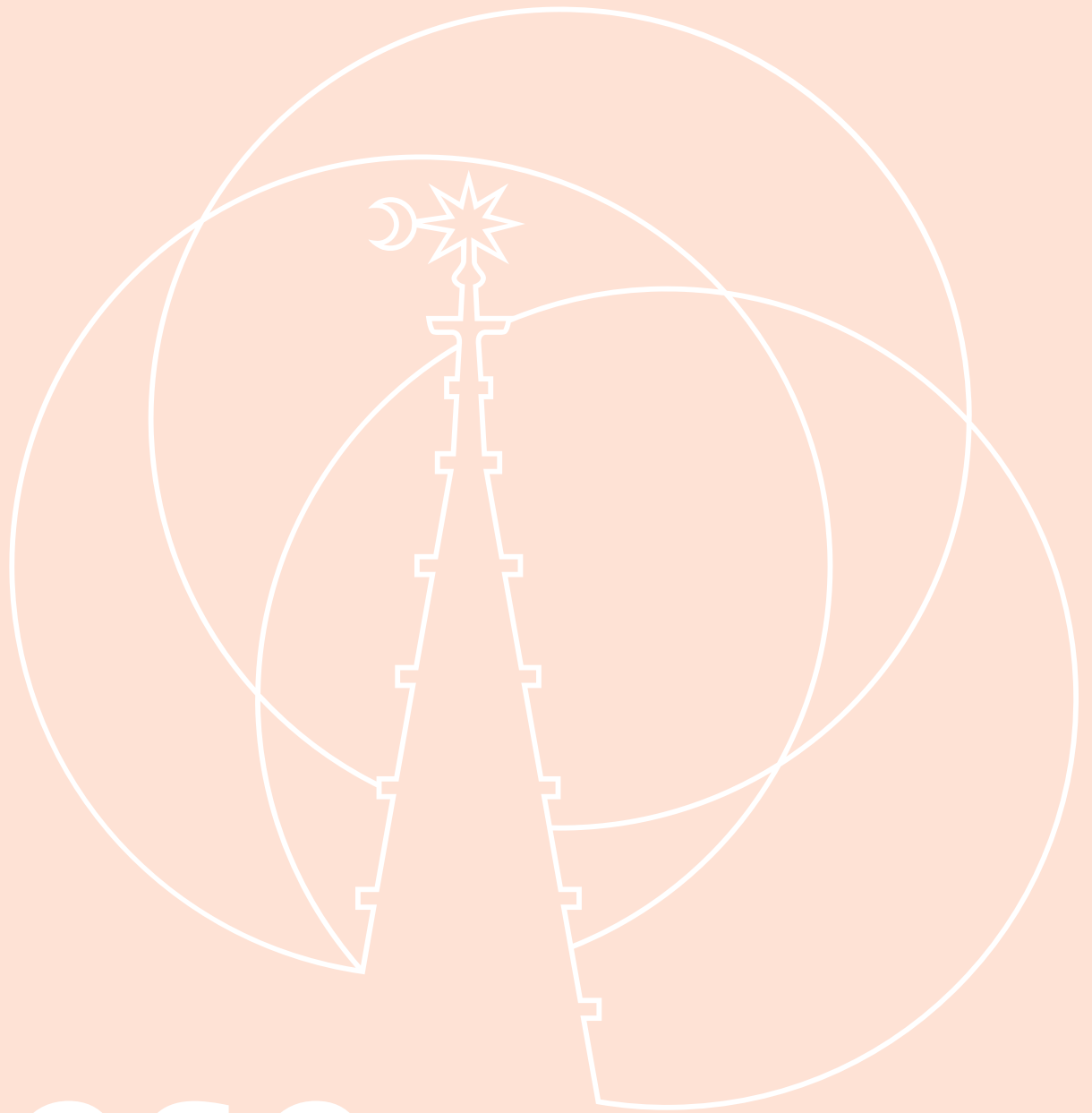
Download dieser Arbeitshilfe als pdf sowie weitere Informationen unter
www.erzbistum-freiburg.de/seelsorge2015

Gestaltung

Graphikbüro Graul, Breisach am Rhein
www.graphik-graul.de

Erzdiö

Fre



özese

iburg

